

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 3M.03.02 des AP3
«Kammerung des Gambach-Quartiers»**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Massnahme 3M.03.02	2
III. Subventionierung.....	3
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	4

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen im vorliegenden Dokument sind in Schrägschrift dargestellt

Abkürzung	Definition
Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
Mitgliedergemeinden	Mitgliedergemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
AP3	Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg

7 - 2021-2026: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 3M.03.02 des AP3 «Kammerung des Gambach-Quartiers»

Das vorliegende Subventionsgesuch bezieht sich auf die Massnahme 3M.03.02 des *Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP3)*. Im Rahmen dieser Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* beantragt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* gestützt auf die vom Rat am 1. April 2021 genehmigte *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)* der Stadt Freiburg eine Subvention für ein Projekt im Zusammenhang mit einer Mobilitätsinfrastruktur zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrates

I. Allgemeines

Die Subventionierung der im regionalen Richtplan eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt. In den Artikeln 1 und 6 der *Richtlinie* ist festgehalten, dass die Massnahmen, die von einer Subvention von 50 % durch die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* profitieren, mit Priorität A im AP3 aufgeführt sein müssen. Dies ist bei der im Folgenden präsentierten Massnahme der Fall. Die *Richtlinie* sieht ausserdem in Artikel 5 vor, dass der Betrag der Subvention aufgrund der im AP3 eingetragenen Kosten für die betreffende Massnahme berechnet wird, nach Abzug der Beteiligung des Staats Freiburg und Dritter. Artikel 3 der *Richtlinie* besagt seinerseits, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen durch die Bauherinnen, grundsätzlich die *Mitgliedergemeinden der Agglomeration (nachfolgend Mitgliedergemeinden)* sichergestellt wird, ebenso auch die Kostenüberschreitungen. Zudem wird gemäss Artikel 9 der *Richtlinie* der Beitrag des Bundes von der Bruttosubvention der *Agglomeration* von 50 % in Abzug gebracht.

Gestützt auf die *Richtlinie* hat der *Vorstand* das Verfahren für die Behandlung der Subventionsgesuche für die Massnahmen festgelegt, das den *Mitgliedergemeinden* erlaubt, ein Gesuch bei der *Agglomeration* einzureichen, bevor die Arbeiten für die betreffende Massnahme realisiert wurden. Eine Subvention von höchstens 50 % des im Massnahmenblatt eingetragenen Betrages wird dann berechnet. Diese Berechnung und die Details der Bestimmung des *Vorstands* werden der *Mitgliedergemeinde* dann im Sinne einer Vorprüfung zugestellt, in welcher der *Vorstand* sich engagiert, dem *Rat* die Freigabe des Höchstbetrags der Subvention zu beantragen. Wenn der *Rat* die Vorlage annimmt, verfügt die *Mitgliedergemeinde* über eine Frist von vier Jahren, um die betreffende Massnahme zu realisieren (Artikel 37 Absatz 3 der Statuten der Agglomeration Freiburg).

Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, wird der effektive Subventionsbetrag unter Einbezug der Teuerung und der MWST aufgrund der Schlussabrechnung berechnet und anschliessend der *Mitgliedergemeinde* überwiesen. Falls der effektive Aufwand unter dem vom *Rat* verabschiedeten Betrag zu stehen kommt, wird der Subventionsbetrag neu auf 50 % des von der *Mitgliedergemeinde* effektiv ausgegebenen Betrages berechnet.

Die im Leistungsvertrag zu den Pauschalmassnahmen eingetragenen Beträge, unter welche die Massnahme 3M.03.02 fällt, basieren auf in Anhang 1 dieses Vertrags definierten Leistungseinheiten. Die Kosten und Beträge des eidgenössischen Beitrags für diese Leistungseinheiten verstehen sich inklusive MWST und Teuerung.

Die in den Massnahmenblättern des AP3 eingetragenen Beträge sind dagegen ohne Teuerung und MWST zu verstehen. Nach der Realisierung einer Massnahme ist daher der vom Rat beschlossene Subventionsbetrag an die Teuerung der Baupreise ¹ zwischen April 2016, dem Datum des für das AP3 berücksichtigten Referenzindex, und dem Datum der Schlussabrechnung anzupassen. Dann muss noch die MWST gemäss dem geltenden Satz hinzugerechnet werden, damit der endgültige Subventionsbetrag festgelegt werden kann. Da der exakte Stand des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung zum Zeitpunkt der Gewährung der Subvention noch nicht bekannt ist, unterbreitet der Vorstand dem Rat den Vorschlag, über Beträge mit Wert April 2016 ohne Teuerung und MWST zu beschliessen, was den im AP3 aufgeführten Beträgen entspricht.

Die Stadt Freiburg beantragt eine Subvention für die Massnahme 3M.03.02 des AP3 «Kammerung des Gambach-Quartiers». Der Vorstand stützt sich auf die Elemente des erhaltenen Subventionsgesuchs, um diesem Folge zu leisten.

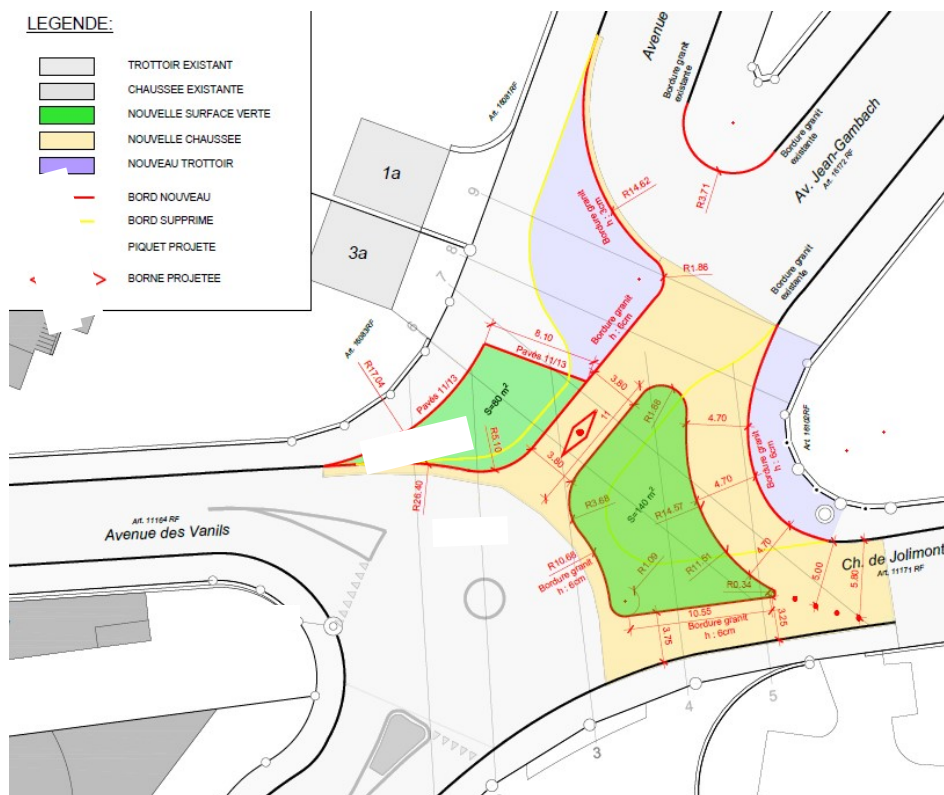
II. Massnahme 3M.03.02

Beschreibung der Massnahme

Die Massnahme 3M.03.02 des AP3 zählt zu den Massnahmen mit dem Zweck, die Lebensqualität in den Wohnquartieren zu verbessern. Sie soll den Durchgangsverkehr zwischen der Achse Villars und der Achse Jura beschränken und den Verkehr beruhigen, um seine negativen Externalitäten zu reduzieren. Entsprechend der im AP3 vorgesehenen Hierarchisierung des Strassennetzes besteht die Absicht weiter darin, den Durchgangsverkehr auf dem Verteilerring zu behalten. Schliesslich sollen auch die durch die teilweise Kammerung des Stadtzentrums Freiburg hervorgerufenen Verkehrsverlagerungen antizipiert werden, die gemäss den Modellberechnungen der Studie des Büros Basler & Hofmann evaluiert werden.

Projekt der Gemeinde

Die Problematik der durch die Avenues des Vanils, Jean-Gambach und Moléson sowie den Chemin de Jolimont gebildeten Kreuzung ist komplex. Einerseits soll der Verkehr im Gambach-Quartier (Avenue du Moléson, Chemin de Jolimont und Ostteil der Avenue Jean-Gambach) und im Beauregard-Quartier (Avenue des Vanils und Westteil der Avenue Jean-Gambach) weiterhin möglich bleiben, andererseits soll zu den Stosszeiten der Durchgangsverkehr zwischen diesen beiden Quartieren vermieden werden.



¹ Der relevante Index für die Berechnung der Teuerung im Zusammenhang mit Massnahmen der Agglomerationsprogramme der Agglomeration ist der Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau.

Mit dem Projekt der Stadt Freiburg wird der öffentliche Raum neu gestaltet, um zwei separate Kreuzungen zu schaffen, die durch eine 3,8 Meter breite Strasse miteinander verbunden sind. Ein Pfosten erlaubt die Schliessung dieser Verbindung von 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr, von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Verschiedene Schilder verkünden im Vorfeld diese Zeiten auf den betroffenen Achsen. Die auf der Fahrbahn gewonnenen Flächen werden begrünt oder für den Fussgängerverkehr genutzt und der Zugang zur St. Peter-Kirche erfolgt jederzeit über das Beaugard-Quartier.

III. Subventionierung

Die Massnahme 3M.03.02 ist im Leistungsvertrag des AP3 in der Kategorie des Pauschalpakets Langsamverkehr der Liste A enthalten und kommt daher in den Genuss einer Mitfinanzierung des Bundes in Form von Leistungseinheiten.

Tabelle 1: Kosten und Leistungseinheiten gemäss Leistungsvertrag des AP3

Massnahmen-typ	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Durchschnittskosten CHF pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet) CHF	Gesamtbeitrag CHF
Verkehrsmanagement Kategorie 1	11	Knoten	79'091	26'300	289'300

Die Massnahme 3M.03.02 wird der Kategorie 1 «Verkehrsmanagement» zugewiesen. Die Durchschnittskosten pro Leistungseinheit in dieser Kategorie belaufen sich auf CHF 79'091 (inkl. Teuerung und MWST) und die gewährte Mitfinanzierung des Bundes beträgt CHF 26'300 (inkl. Teuerung und MWST) pro Leistungseinheit.

Konformität

Der *Vorstand* ist grundsätzlich der Ansicht, dass das Projekt zur «Kammerung des Gambach-Quartiers» insgesamt der Strategie M3.4 entspricht, die eine Verkehrsberuhigung in den Quartieren und auf den Durchgangsstrassen anstrebt. Es stimmt ausserdem mit der Strategie M4.1 «Verkehrssicherheit» überein, da es die Stabilisierung des Verkehrsaufkommens und die Beruhigung des Verkehrs in den Quartieren ermöglicht. Ferner ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das von der Stadt Freiburg vorgelegte Projekt mit den Zielen der Massnahme 3M.03.02 des AP3 vollkommen übereinstimmt.

Kosten und Subventionierung

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der *Richtlinie* stellen die in den Massnahmenblättern des AP3 eingetragenen Kosten den subventionierbaren Höchstbetrag dar. Im vorliegenden Fall erwähnt die Massnahme 3M.03.02 eine Obergrenze der Subvention nach Abzug der eventuellen Beteiligungen des Staates Freiburg oder von Dritten von CHF 300'000 (Wert April 2016, ohne Teuerung und MWST). Jegliche Überschreitungen dieser Obergrenze können bei der Berechnung der Subvention nicht berücksichtigt werden und gehen folglich gemäss Artikel 5 Absatz 2 der *Richtlinie* zulasten der Gemeinde.

Dieser Betrag von CHF 300'000 (Wert April 2016, ohne Teuerung und Mehrwertsteuer) entspricht höchstens vier Leistungseinheiten von CHF 79'091 (inklusive Teuerung und MWST gemäss derer Definition in der Beilage 1 der Leistungsvereinbarung. Laut der weiter oben erwähnten Mitfinanzierung des Bundes pro Leistungseinheit (CHF 26'300 inkl. Teuerung und MWST) beträgt die maximale Mitfinanzierung, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft erwartet werden kann, somit CHF 105'200 (inkl. Teuerung und MWST).

Schliesslich beläuft sich laut Artikel 6 der *Richtlinie* der Subventionssatz für den Massnahmentyp, unter den diese Umgestaltung fällt, auf 50 %. Folglich kann der Höchstbetrag der Subvention, der von der *Agglomeration* gewährt werden kann, wie folgt berechnet werden.

Tabelle 2: Tabelle der finanziellen Verteilung aufgrund der Leistungseinheiten

Objekt	Verteilung	Beträge CHF (Wert April 2016, ohne Teuerung und MWST)	Beträge CHF (Wert April 2021, inkl. MWST)
Anteil Gemeinde	50 %	150'000	168'220
Mitfinanzierung des Bundes	4 LE	105'200	105'200
Anteil der <i>Agglomeration</i>	15 %	44'800	63'020
Gesamtkosten	100 %	300'000	336'440

Gemäss Artikel 9 der *Richtlinie* kommt die für diese Massnahme durch die Leistungsvereinbarung des AP3 vorgesehene Mitfinanzierung des Bundes von 35 %, d.h. CHF 105'200 (inklusive Teuerung und MWST) vollumfänglich der *Agglomeration* zugute. Der genaue Subventionsbetrag wird anhand der Schlussabrechnungen berechnet.

Zudem wurde im Rahmen der Vereinbarung über die Hilfe an die regionalen Verkehrsverbunde für das Jahr 2021 eine Subvention zur Beteiligung des *Staates Freiburg* an den regionalen Verkehrsverbunden beantragt, die der Hälfte des Nettoanteils der *Agglomeration* entspricht. Falls diese Subvention genehmigt wird, reduziert dies den effektiven Aufwand der *Agglomeration* um die Hälfte.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* beabsichtigt, diese Investition von CHF 63'020 (inklusive Teuerung und MWST) mittels eines Bankdarlehens zu finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 10 % abgeschlossen werden, was einem Betrag von CHF 6'320 pro Jahr entspricht. Es wird von einer vollständigen Verwendung des Kredits im Jahr 2022 ausgegangen, womit die Abschreibung ab 2023 beginnt. Diese kann allerdings erst begonnen werden, sobald der gesamte Kredit aufgebraucht ist. Die Schätzung der zu erwartenden Zinsen basiert auf der Annahme eines Darlehens, das zu einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Laufzeit des Darlehens abgeschlossen wurde. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 7'337 geschätzt, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 667 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme dieser Vorlage durch den *Rat* wird diese Investition unter der Rubrik 650.522.160 des Investitionsbudgets 2022 verbucht.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat* die Freigabe des Gesamtsubventionsbetrags für die Massnahme 3M.03.02 anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (AP3),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 1. April 2021,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 53 des Agglomerationsvorstandes vom 25. Februar 2021,
- der Botschaft Nr. 7 des Agglomerationsvorstandes vom 2. September 2021
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Stadt Freiburg eine Subvention zu einem Höchstbetrag von CHF 168'220 (Wert April 2021 inkl. MWST) für die Massnahme 3M.03.02 «Kammerung des Gambach-Quartiers» des AP3 auszuführen.

² Dieser Betrag setzt sich aus einem Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 105'200 (Wert April 2021 inkl. MWST) sowie einer Nettosubvention der Agglomeration Freiburg, die den Saldo bildet, d.h. CHF 63'020 (Wert April 2021 inkl. MWST) zusammen.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsrat ist ermächtigt, eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg zu einem Höchstbetrag von CHF 150'000 (Wert April 2016, ohne Teuerung und MWST) - CHF 105'200 (inklusive Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.166 des Budgets 2022 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben

Art. 3

Der effektiv ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung geltende Mehrwertsteuer.

Freiburg, 7. Oktober 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Nicholas Creak

Félicien Frossard